



An den Grossen Rat

25.5347.02

PD/P255347

Basel, 15. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2025

Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend «der Erstellung eines Eruvs im Kanton Basel-Stadt»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Johannes Sieber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss jüdischem Religionsgesetz ist am Schabbat das Tragen von Gegenständen nur innerhalb des privaten Bereichs gestattet. Ein Eruv ist eine symbolische Markierung, die den privaten Bereich diesbezüglich auf den öffentlichen Raum erweitert. Dies geschieht durch physische Elemente, die eine geschlossene Grenze bilden.

Ein Eruv ist für die jüdische Gemeinschaft von grosser Bedeutung, da er die Einhaltung der religiösen Vorschriften erleichtert und den Alltag am Schabbat erheblich vereinfacht. Ohne einen Eruv ist es orthodoxen Juden nicht erlaubt, Gegenstände ausserhalb ihres privaten Bereichs zu tragen. Dies betrifft insbesondere Familien mit kleinen Kindern, ältere Menschen mit Gehhilfen oder Rollstühlen und all jene, die auf das Mitführen von notwendigen Gegenständen angewiesen sind. Ein Eruv erhöht somit die Mobilität und stärkt die soziale Teilhabe der jüdischen Gemeinschaft.

Darüber hinaus kann ein Eruv für Basel einen Standortvorteil bedeuten, da sich religiöse jüdische Familien eher für eine Stadt entscheiden, in der ein Eruv existiert. In Zeiten des Arbeits- und Fachkräftemangels kann dies ein wichtiger Faktor sein. In vielen Metropolen weltweit, z.B. London, Amsterdam oder Strassburg, gehört ein Eruv bereits zur städtischen Infrastruktur. In Zürich wird zurzeit ein Eruv errichtet.

Der Verein Eruv Basel hat ein Projekt für das Erstellen eines Eruvs in Basel entwickelt und plant eine Baueingabe. Das Projekt sieht vor, weitgehend bestehende Strukturen wie Gebäude und Mauern zu nutzen. Lücken, etwa durch Strassen, werden mit minimalen baulichen Massnahmen überbrückt, beispielsweise durch vorhandene oder ergänzte Kabel und vertikale Markierungen. Diese Eingriffe sind unauffällig und fügen sich in das Stadtbild ein. Die Finanzierung des Projekts wird der Verein durch Spenden ermöglichen. Es ist keine finanzielle Beteiligung des Kantons bei dessen Erstellung und dem späteren Unterhalt nötig.

Der Unterzeichnende unterstützt das Erstellen eines Eruvs in Basel und das Projekt des Vereins Eruv Basel ideell und bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass der Kanton Basel-Stadt mit seinen vielfältigen internationalen Beziehungen und humanistischer Tradition dem Erstellen eines Eruvs offen gegenüber stehen sollte? Sieht er in einem solchen Projekt ebenfalls einen Standortvorteil?
2. Unterstützt der Regierungsrat das Erstellen eines Eruv auf Kantonsgebiet und ist er bereit, das Projekt des Vereins Eruv Basel wohlwollend zu prüfen?

3. Kann der Kanton das Projekt durch unkomplizierte Genehmigungsverfahren und Kooperation mit städtischen Institutionen unterstützen?

Johannes Sieber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass Menschen aller Glaubensrichtungen ihren religiösen Alltag frei gestalten können, sofern die Religionsausübung im Rahmen des rechtlich Zulässigen liegt und andere Menschen nicht beeinträchtigt werden.

Bei einem Eruv handelt es sich um eine symbolische Begrenzung im öffentlichen Raum, die es praktizierenden Jüdinnen und Juden erlaubt, den Sabbat mit grösserer Bewegungsfreiheit zu begehen. Ein Eruv erhöht die Mobilität und stärkt damit auch die soziale Teilhabe innerhalb einer jüdischen Gemeinde und im Stadtraum. Für Aussenstehende ist der Eruv kaum sichtbar. Zur Errichtung des Eruvs werden grösstenteils bestehende Strukturen wie Bahnlinien, Leitungen oder Mauern benutzt.

Der Eruv verändert den öffentlichen Raum nicht, er beeinträchtigt niemanden. Aber er ermöglicht jüdischen Menschen mehr Teilhabe und schafft symbolisch ein Dach über dem privaten und öffentlichen Raum. Eruv bedeutet Vermischung. Der Regierungsrat begrüsst diese Vermischung, denn ein Eruv kann dazu beitragen, dass religiöse Praxis nicht zur sozialen Isolation führt. Ein Eruv ist also ein Zeichen für Inklusion und Zugehörigkeit, nicht für Abgrenzung.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass der Kanton Basel-Stadt mit seinen vielfältigen internationalen Beziehungen und humanistischer Tradition dem Erstellen eines Eruvs offen gegenüber stehen sollte? Sieht er in einem solchen Projekt ebenfalls einen Standortvorteil?*

Für jüdische Menschen, die in einer Stadt leben oder zu Besuch sind und die auf eine Infrastruktur für religiöse Lebensführung angewiesen sind, ist ein Eruv ein positives Signal. Für sich allein stellt das Erstellen eines Eruvs noch keinen Standortvorteil dar. Damit sich eine religiöse Gemeinschaft an einem Standort wohlfühlt, braucht es auch andere infrastrukturelle Voraussetzungen wie beispielsweise koschere Einkaufsmöglichkeiten und weitere Faktoren wie eine lebendige Gemeinde, soziale Kontakte und Gelegenheiten, sich mit anderen Religionsgemeinschaften auszutauschen.

Der Regierungsrat wurde von der Israelitischen Gemeinde Basel (IGB) über den geplanten Eruv bereits 2016 in Kenntnis gesetzt. Von Anfang an war klar, dass es sich um ein privates Projekt handelt und nicht um eine sich auf eine gesetzliche Grundlage stützende öffentlich-rechtliche Infrastrukturanlage in der Verantwortung des Kantons.

2. *Unterstützt der Regierungsrat das Erstellen eines Eruv auf Kantonsgebiet und ist er bereit, das Projekt des Vereins Eruv Basel wohlwollend zu prüfen?*

Der Regierungsrat steht der Errichtung eines Eruvs offen gegenüber.

Die Allmendverwaltung, als zuständige Leitbehörde in den Bewilligungsverfahren für Bau- und Nutzungsgesuche auf öffentlichem Grund, steht mit dem Verein Eruv Basel im Sinne einer Vorprüfung seit längerer Zeit in Kontakt. Der Verein wird dahingehend beraten, dass er sich bewusst ist, welche

Voraussetzungen die Nutzung von Allmend beinhaltet. Die Vorprüfung ersetzt jedoch nicht das Bewilligungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG).

Das NöRG sowie die darauf basierende Verordnung (NöRV) und die Ausführungsbestimmungen (ANöRV) regeln das Bewilligungsverfahren. Im Sinne einer kundenorientierten Verwaltungsstelle unterstützt die Allmendverwaltung die Gesuchstellenden bestmöglich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen.

Sofern sich die Anlagen auf Privatparzellen befinden, sind sie baubewilligungspflichtig und in einem ordentlichen Verfahren zu publizieren, zu prüfen und zu bewilligen. Dies erfordert die Mitwirkung jedes einzelnen Grundeigentümers, jeder einzelnen Grundeigentümerin und eröffnet Interessierten Einsicht in die Gesuchsunterlagen und die Möglichkeit, eine Einsprache einzureichen. Bis anhin sind noch keine solchen Baugesuche eingegangen.

3. *Kann der Kanton das Projekt durch unkomplizierte Genehmigungsverfahren und Kooperation mit städtischen Institutionen unterstützen?*

Genehmigungsverfahren sind für alle Gesuchstellenden gleich und befolgen einen vorgegebenen Ablauf.

Es ist zu diskutieren, in welcher Form die Kooperation gewünscht wird. Sollten bestehende Infrastrukturanlagen wie Gebäude, Leitungen, Kandelaber, Mauern etc. zur Begrenzung des Eruvs beitragen, ist der Kanton gerne bereit, dies zu prüfen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin